

# **Berufsbild und Standesregeln**

## **des**

### **Österreichischen Verbandes Financial Planners**

beschlossen von der Generalversammlung am 29. September 2005 in Wien

#### **Präambel**

Die Standesregeln dienen dem Schutz der Integrität des Berufsstandes und den schutzwürdigen Interessen der Kunden, der einzelnen Mitglieder und des Verbandes gleichermaßen.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus sind die Standesregeln des Österreichischen Verbandes Financial Planners (Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung, Berufsgrundsätze und Ethikregeln) von jedem Mitglied zu akzeptieren und einzuhalten, unabhängig davon, ob es seine Berufstätigkeit angestellt oder selbständig ausübt. Die Standesregeln verpflichten zu verantwortungsvoller Berufsausübung. Über die Standesregeln hat das Mitglied seine Kunden zu informieren.

Die Standesregeln können je nach Notwendigkeit durch das Hinzufügen zusätzlicher Grundsätze, Regeln und Artikel durch die Generalversammlung ergänzt und aktualisiert werden.

Die Einhaltung der Standesregeln wird durch den Vorstand des Österreichischen Verbandes Financial Planners (in der Folge kurz Verband) überwacht und durchgesetzt. Der Verband wird dazu die Ehrengerichtsordnung als geeignetes verbandsinternes Verfahren schaffen. Das Ehrengericht kann auch dazu dienen, im Rahmen des Kunden- und Verbraucherschutzes bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Kunden zu schlichten. Der Verband prüft jedoch nicht Produkte und auch nicht die Angemessenheit und Richtigkeit einzelner Handlungsempfehlungen eines Mitgliedes.

Bei Nichtbeachtung der Standesregeln kommen die in der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren zur Anwendung. Dies kann für ein Mitglied bis zur Aberkennung des Rechtes zur Führung des Zertifikats „CFP“ und zum Ausschluß aus dem Verband führen. Sobald eine rechtskräftige Verurteilung des Mitgliedes durch ein staatliches Gericht oder eine Maßnahme einer staatlichen Behörde, insbesondere der Finanzmarktaufsicht bekannt wird, überprüft der Verband, ob wegen desselben Verhaltens ein Verstoß gegen die Standesregeln gegeben ist.

Die Standesregeln befreien das einzelne Mitglied nicht von seiner individuellen Haftung gegenüber seinen Kunden.

## Teil I - Berufsbild „Financial Planner“

Das Berufsbild definiert die Tätigkeit eines Financial Planners.

Der Financial Planner berät Privatkunden in ihren gesamten Vermögensangelegenheiten auf Basis der „Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung“.

Er ist

- spezialisierter Berater des privaten Kunden
- spezialisierter Berater anderer Finanzberater (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister)

Der Financial Planner hat die Interessen seiner Kunden bestmöglich zu wahren und bewegt sich hierbei im Rahmen der Berufsgrundsätze. Er hat dabei nicht nur die finanziellen und persönlichen Lebensumstände des Kunden, seine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich, sondern auch dessen Anlageziele und –motive sowie die Risikopräferenzen und den Zeithorizont zu berücksichtigen.

Der Financial Planner schafft eine neue Informationsebene und damit die Grundlage, Finanzentscheidungen mit höherer Sicherheit und Effizienz zu treffen.

Der Financial Planner

- analysiert nach ausführlicher Datenerfassung und Datenermittlung die Finanz- und Vermögenssituation des Kunden,
- erstellt mittel- und langfristige Finanzplanungen auf Basis der individuellen Finanz- und Vermögensstruktur,
- erarbeitet Optimierungen der Finanz- und Vermögensstruktur, insbesondere im Hinblick auf mittel- und langfristige Anlageschwerpunkte im Sinne einer strategischen Vermögensstrukturierung, unter Einbeziehung von Liquiditäts-, Vorsorge- und Risikoaspekten; bei Bedarf wird die Planung im Rahmen langfristiger Alternativprognosen (Szenario-Berechnungen) ergänzt,
- sorgt für laufende Aktualisierung der Finanzplanung nach Kundenanforderung oder gemäß turnusmäßigem Aktualisierungs-Auftrag (Berücksichtigung der Veränderungen der persönlichen Lebensumstände und der persönlichen Präferenzen, Änderungen der Situation an den Finanzmärkten, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und steuerlichen Regelungen),
- erstellt Finanzplanungen auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen (Liquiditätsenge, Sanierungen),

- erstellt unabhängig und neutral Finanzplanungen (z.B. für vermögensorientierte Erbschaftsplanungen, Nachfolgeregelungen etc.),
- führt situationsbezogenen Finanz- und Anlage-Produktprüfungen im Kundenauftrag durch und
- unterstützt den Kunden bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen, gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen Beratern.

Zum Berufsbild des Financial Planners gehören auch unterstützende Tätigkeiten, etwa die Erstellung und Pflege von Software für Financial Planning, Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Financial Planners sowie die Erforschung von für die Finanzplanung und -beratung relevanten Fragestellungen.

## Teil II - Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung stellen eine ganzheitliche Finanzplanung sicher.

**1. Vollständigkeit** bedeutet, alle Kundendaten zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen.

Dieses beinhaltet alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen und die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Kunden.

**2. Vernetzung** bedeutet, alle Wirkungen und Wechselwirkungen der einzelnen Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluß persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen.

**3. Individualität** bedeutet, den jeweiligen Kunden mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Finanzplanung zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.

**4. Richtigkeit** bedeutet, die Finanzplanung im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach anerkannten Methoden der Finanzplanung durchzuführen. Planungen können per se nicht sicher, sondern nur plausibel sein und allgemein anerkannten Verfahren der Planungsrechnung entsprechen.

**5. Verständlichkeit** bedeutet, daß die Finanzplanung einschließlich ihrer Ergebnisse so zu präsentieren ist, daß der Kunde sie versteht und nachvollziehen kann sowie Antworten auf seine im Rahmen des Auftrags gestellten Fragen erhält.

**6. Dokumentationspflicht** bedeutet, daß die Finanzplanung einschließlich ihrer Prämissen und Ergebnisse in schriftlicher oder anderer geeigneter Form dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist.

**7. Einhaltung der Berufsgrundsätze** bedeutet, daß ein Financial Planner die für ihn geltenden Berufsgrundsätze – Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität, Kompetenz und Professionalität – beachten muß.

## Teil III - Berufsgrundsätze

Die Berufsgrundsätze dienen zur Anerkennung der moralischen und ethischen Verantwortung, die der Financial Planner gegenüber der Öffentlichkeit, seinen Kunden, seinen Kollegen und seinem Arbeitgeber zu erfüllen hat.

Sie sind für alle Financial Planner verbindlich und dienen der Unterstützung bei der Ausführung aller tätigkeitsbezogenen Aufgaben.

### 1. Integrität

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Integrität auszuführen.**

Integrität bedeutet Unbescholtenheit, Offenheit und Ehrlichkeit.

Der Financial Planner hat das vom Kunden in ihn gesetzte Vertrauen und Zutrauen durch ein Höchstmaß an Integrität zu erfüllen. Das Streben nach persönlicher Bereicherung und individuellen Vorteilen hat der Financial Planner zu unterlassen. Der Financial Planner hat sich nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Sinne nach integer zu verhalten.

### 2. Vertraulichkeit

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Vertraulichkeit auszuführen.**

Der selbständig tätige Financial Planner hat die ihm von seinem Kunden bereitgestellten Informationen absolut vertraulich zu behandeln.

Der angestellt tätige Financial Planner darf vertrauliche Kundeninformationen nur im Rahmen innerbetrieblicher Notwendigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften weitergeben.

Weder der selbständig tätige noch der angestellte Financial Planner darf vertrauliche Kundeninformationen Dritten bzw. betriebsfremden Personen zugänglich machen oder bekanntgeben, es sei denn, der betreffende Kunde hat dazu seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt oder der Financial Planner ist aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens bzw. anderer behördlicher Ermittlungen zur Herausgabe von Kundeninformationen verpflichtet oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung dazu berechtigt. Die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen sind jedenfalls einzuhalten.

### **3. Objektivität**

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Objektivität auszuführen.**

Objektivität erfordert strenge Sachlichkeit sowie Unvoreingenommenheit.

Unabhängig von seiner beruflichen Stellung und von den jeweiligen Aufgaben hat der Financial Planner seine Objektivität zu wahren und jegliche Unterordnung, die zu einer Verletzung dieser Berufsgrundsätze führen würde, zu vermeiden.

### **4. Neutralität**

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Neutralität auszuführen.**

Neutralität bedeutet die Verpflichtung zur bestmöglichen Interessenwahrung für den Kunden, jedoch strikte Unparteilichkeit gegenüber Produkthanbietern und anderen Finanzdienstleistern.

Der Financial Planner hat gegenüber Kunden, Kollegen und Arbeitgebern Interessenkonflikte offenzulegen. Persönliche Vorstellungen, Vorurteile und Ziele sind konfligierenden Interessen unterzuordnen.

### **5. Kompetenz**

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Kompetenz auszuführen.**

Der Financial Planner hat dafür Sorge zu tragen, das notwendige Kompetenzniveau zu erreichen, zu bewahren und auszubauen, bspw. durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Kompetentes Verhalten bedeutet auch, eventuelle Zweifelsfälle und Grenzsituationen zu erkennen und in solchen Fällen die Hilfe von kompetenten Dritten in Anspruch zu nehmen. Andernfalls muß der Financial Planner den Kunden über fehlende Kompetenz informieren.

### **6. Professionalität**

**Der Financial Planner hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Professionalität auszuführen.**

Der Financial Planner hat seine Tätigkeit fachmännisch auszuüben und seinen Berufsstand mit Würde und Respekt zu vertreten, um das öffentliche Ansehen seines Berufsstandes zu stärken.

Der Financial Planner hat die Verpflichtung, mit anderen Berufskollegen konstruktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Wahrung der Interessen seiner Kunden erforderlich ist.

## Teil IV – Ethikregeln

### Regeln zum Grundsatz 1: Integrität

#### Regel 101

Ein CFP-Lizenzträger darf durch seine Verhaltensweise die Standesregeln des Österreichischen Verbandes Financial Planners nicht verletzen, die Gesamtheit der CFP-Lizenzträger nicht in Mißkredit bringen und dem Verband keinen Schaden zufügen.

#### Regel 102

Ein CFP-Lizenzträger darf seine Kunden nicht durch falsche oder irreführende Aussagen oder Werbemaßnahmen akquirieren:

a) Irreführende Aussagen: ein CFP-Lizenzträger darf keine falschen oder irreführenden Aussagen über Größe, Umfang oder Kompetenz seiner eigenen Arbeit oder anderer Organisationen treffen.

b) Alle Werbemaßnahmen und öffentlichen Auftritte: ein CFP-Lizenzträger darf in Werbemaßnahmen keine materiell falschen oder irreführenden Aussagen der Öffentlichkeit gegenüber treffen oder nicht gerechtfertigte Erwartungen wecken in Angelegenheiten, die Financial Planning oder seine eigenen beruflichen Aktivitäten und seine Kompetenz betreffen.

c) Repräsentation des Verbandes: ein CFP-Lizenzträger darf nicht den Eindruck erwecken, er würde im Namen des Verbandes, seiner Organe oder Gliederungen sprechen oder handeln, solange er nicht ausdrücklich dazu autorisiert wurde. Persönliche Meinungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

#### Regel 103

In seiner Berufsausübung hat ein CFP-Lizenzträger alles zu vermeiden, was ihn dem Verdacht einer Unehrllichkeit, eines Betrugs, einer Täuschung oder Falschdarstellung, der Mitwirkung, Anstiftung oder irgendwie gearteten Hilfestellung dazu, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, aussetzen kann. Es ist ihm verboten, gegenüber irgendeiner Person oder Organisation, insbesondere gegenüber Kunden, Arbeitgebern, Angestellten, Berufskollegen, Behörden oder Amtsträgern, sei er diesen gegenüber zur Auskunft verpflichtet oder nicht, wissentlich Falschaussagen oder irreführende Angaben und Ausführungen zu machen. Der CFP-Lizenzträger darf sich auch nicht der Gefahr solcher Falschangaben dadurch aussetzen, daß er sich der Erkenntnis des zutreffenden Sachverhaltes oder richtiger Angaben bewußt verschließt.

## **Regel 104**

Den CFP-Lizenzträger trifft im Umgang mit ihm anvertrauten Vermögenswerten der Kunden über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht, die er jederzeit zu beachten hat.

## **Regeln zum Grundsatz 2: Vertraulichkeit**

### **Regel 201**

Der CFP-Lizenzträger darf keine persönlichen Informationen über seine Kunden oder deren Transaktionen veröffentlichen, weitergeben oder für den Eigengebrauch nutzen, ohne zuvor nachweisbar die Zustimmung der Kunden eingeholt zu haben.

Hiervon ausgenommen sind nur notwendige Informationen,

- a) um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden,
- b) im Falle eines Prozesses zwischen dem CFP-Lizenzträger und dem Kunden,
- c) um ordnungsgemäße innerbetriebliche Arbeitsabläufe im Bereich des CFP-Lizenzträgers sicherzustellen.

## **Regeln zum Grundsatz 3: Objektivität**

### **Regel 301**

Ein CFP-Lizenzträger hat während seiner beruflichen Tätigkeit ausschließlich die Interessen seiner Kunden wahrzunehmen und nur solche Vorschläge zu unterbreiten und auszuführen, die für seine Kunden geeignet sind.

Die Finanzplanung muß objektiv und produktneutral erfolgen.

Auf Sachverhalte, die den CFP-Lizenzträger in seiner Objektivität und Unabhängigkeit einschränken können, muß er seinen Kunden unverzüglich hinweisen. Er darf die Bekanntgabe solcher Sachverhalte auch nicht dadurch hinauszögern, daß er vor den zugrundeliegenden Tatsachen bewußt die Augen verschließt und diese nicht zur Kenntnis nimmt, obwohl sie bei Anwendung der üblichen beruflichen Sorgfalt erkennbar sind oder sich gar aufdrängen.

## **Regeln zum Grundsatz 4: Neutralität**

### **Regel 401**

Der CFP-Lizenzträger hat vor Annahme eines Auftrages zur Finanzplanung über seinen beruflichen Status und seine Qualifikation schriftlich zu informieren, insbesondere darüber, welche Dienstleistungen er neutral und unabhängig bieten kann.

Die Inhalte müssen aufklären über

- a) die Firmenphilosophie,
- b) den Umfang und Ablauf der Vorgehensweise des Finanzplanungsprozesses,
- c) evtl. extern beteiligte Dritte im Rahmen des vereinbarten Auftrages,
- d) die detaillierte Darstellung der Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden.

### **Regel 402**

Auf Wunsch des Kunden kann der CFP-Lizenzträger diesem bei der Umsetzung der Empfehlungen behilflich sein. Der CFP-Lizenzträger muß über seine diesbezüglichen Möglichkeiten und etwaige Interessenskonflikte informieren.

### **Regel 403**

Der CFP-Lizenzträger ist dazu verpflichtet, frühzeitig seinen Arbeitgeber und seine Kunden über eine Änderung seines CFP-Status zu informieren.

## **Regeln zum Grundsatz 5: Kompetenz**

### **Regel 501**

Der CFP-Lizenzträger muß sich in sämtlichen Bereichen der Finanzplanung über aktuelle Entwicklungen informiert halten, um seine fachliche Kompetenz zu erhalten. Die Weiterbildungsverpflichtungen des Österreichischen Verbandes Financial Planners stellen dabei eine Mindestanforderung dar.

### **Regel 502**

Ein CFP-Lizenzträger soll nur dann einen Auftrag zur Finanzplanung annehmen, wenn ihm ausreichende Informationen zu den Kundenpräferenzen und individuellen Kundendaten vorliegen, sodaß er kompetent Empfehlungen und Dienstleistungen erbringen bzw. andere qualifizierte Berater hierfür einbeziehen kann.

### **Regel 503**

Der CFP-Lizenzträger sollte alle Maßnahmen und Produkte, bevor sie dem Kunden vorgeschlagen werden, überprüfen. Diese Prüfung kann von dem CFP-Lizenzträger selber oder einer für ihn zuverlässig arbeitenden Person oder Institution durchgeführt werden.

### **Regel 504**

Soweit der CFP-Lizenzträger Teilaufgaben im Bereich von Financial Planning nicht persönlich ausführt, trägt er dennoch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung gemäß diesem Regelwerk gegenüber dem Kunden, solange er nicht für diesen Aufgabenbereich von der persönlichen Leistungspflicht durch den Kunden nachweislich rechtswirksam entbunden worden ist.

Ist ein CFP-Lizenzträger in einem Unternehmen angestellt tätig, wird er als Erfüllungsgehilfe dieses Unternehmens tätig; in diesem Fall haftet dem Kunden daher unbeschadet allfälliger Regreßansprüche grundsätzlich der Arbeitgeber des CFP-Lizenzträgers. Der CFP-Lizenzträger muß den Kunden gleichwohl darüber informieren, ob und welche Arbeitsschritte von anderen Personen als ihm selbst vorgenommen werden.

## **Regeln zum Grundsatz 6: Professionalität**

### **Regel 601**

Der CFP-Lizenzträger muß die Marke „CFP®“ in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Marketing-Grundsätzen nutzen.

### **Regel 602**

Ein CFP-Lizenzträger hat sich gegenüber anderen CFP-Lizenzträgern oder verwandten Berufsgruppen respektvoll und fair im Wettbewerb zu verhalten.

### **Regel 603**

Ein CFP-Lizenzträger, der Informationen über einen Verstoß gegen die Standesregeln des Österreichischen Verbandes Financial Planners erhält, ist gehalten, die Geschäftsstelle des Verbandes hierüber unverzüglich in Form einer schriftlichen Beschwerde unter Darstellung des Sachverhaltes und Beifügung etwa vorhandener Beweismittel zu informieren.

### **Regel 604**

Ein CFP-Lizenzträger, der Kenntnis über illegale Vorgänge innerhalb der eigenen Organisation hat, muß seinen Vorgesetzten, Partner oder Teilhaber informieren; diesen Informationsvorgang sollte er für sich nach Datum, Uhrzeit sowie sonstigen näheren Umständen und dem Inhalt und Umfang der übermittelten Informationen ausreichend

dokumentieren. Wenn der CFP-Lizenzträger davon überzeugt ist, daß trotz dieser Information die nötigen Maßnahmen nicht getroffen werden, sollte er nach Einholung juristischen Rates in gravierenden Fällen die zuständigen Behörden informieren.

### **Regel 605**

Nur zu dem Zweck, einem anderen CFP-Lizenzträger Schaden zuzufügen, ist es nicht zulässig, Informationen über illegale Vorgänge oder Verstöße gegen die Standesregeln zu veröffentlichen oder mit der Veröffentlichung oder dem Anstoß eines Disziplinarverfahrens zu drohen.